

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

16/SN-352/ME

Das Lebensministerium

0.11.1999

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Datum: 16. April 1999

Verteilt

Dr. Hajek

Wien, am 12.04.1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

11.580/01-I A 1/99

Raab/6652

Betreff:
BMAGS; Entwurf einer 56. Novelle zum ASVG;
Begutachtung; Stellungnahme des BMLF

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer 56. Novelle zum ASVG zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
i.V. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Knarbe



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

im H a u s e

Wien, am 12. Apr. 1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
GZ: 21.119/1-1/99
vom 12. März 1999

Unsere Geschäftszahl
11.580/01-IA1/99

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Raab/6652

Betreff:

**BMAGS; Entwurf einer 56. Novelle zum ASVG;
Begutachtung; Stellungnahme des BMLF**

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 12. März 1999 gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf einer 56. ASVG-Novelle folgende Stellungnahme ab:

Zu § 31b Abs. 3:

Die innerhalb des elektronischen Verwaltungssystems zu verwendeten Chipkarten sind vom zuständigen Krankenversicherungsträger auszustellen. Der gesetzliche Auftrag für eine flächendeckende Einführung und Inbetriebnahme obliegt dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, in welchem alle in Betracht kommenden Versicherungsträger einschließlich der Sondersicherungsträger zusammengefaßt sind. Dessen ungeachtet ist das Bauern-Sozialversicherungsgesetz ein in sich geschlossenes Gesetz, darüber hinaus sind ASVG-Bestimmungen nur insoweit beachtlich, als BSVG-Bestimmungen dies ausdrücklich anordnen. Es ist daher durch die Formulierung des § 31b Abs. 3 nicht ausdrücklich klargelegt, daß unter dem Begriff des zuständigen Krankenversicherungsträgers auch solche zu subsumieren sind, die nach anderen Bundesgesetzen eingerichtet sind. Zweckmäßigerweise wäre es auch nützlich auf die Situation der Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung im GSVG und im BSVG nach dem 1.1.2000 (vgl. § 80a BSVG) Bedacht zu nehmen.



SEKTION I - RECHT

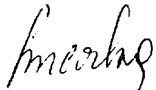
Des weiteren ist anzuführen, daß Aussteller der Chipkarte vermutlich die Betreibergesellschaft sein wird. Daher wäre es zutreffender, in der Formulierung anstelle der Wortfolge „vom zuständigen Krankenversicherungsträger“ die Wortfolge „über den zuständigen Krankenversicherungsträger“ zu verwenden.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Raab', is written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.